

STATUTEN

vom 22. März 1996

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **Elektra Böttstein** besteht auf unbestimmte Zeit eine im Jahre 1909 gegründete Genossenschaft mit Sitz in Böttstein. Sie ist im Handelsregister gemäss OR 828 ff eingetragen.

Sitz, Name

Die Genossenschaft bezweckt, den Strombezügern in der Ortschaft Böttstein (Gemeinde Böttstein), gemäss Plan im Energielieferungs-Vertrag mit dem stromliefernden Werk, elektrische Energie abzugeben.

Zweck

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder der Genossenschaft können alle Hauseigentümer, juristische Personen und Mieter mit mindestens 1-jährigem Abonnementverhältnis mit der Genossenschaft werden.

Mitgliedschaft

Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Genossenschaft sein, auch wenn sie nicht selbst Strombezüger sind.

a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand provisorisch, die Generalversammlung endgültig.

Alle Mitglieder haben den Empfang der Statuten zu bescheinigen.

Beim Ableben eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft auf seine Erben übergehen, welche den Erhalt der Statuten ebenfalls zu bescheinigen haben und damit ihr Einverständnis bekunden.

b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

Rechte, Pflichten

c) Mitglieder, welche sich wiederholt gegen die Statuten und Betriebsvorschriften (Reglement) verfehlen, die Interessen der Genossenschaft sonst wie grob verletzen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausschluss

d) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Rekursrecht an die Generalversammlung. Das Rekurschreiben ist innert Monatsfrist einzureichen. Gegen den Ausschluss durch die Generalversammlung kann innert drei Monaten der Richter angerufen werden. Rekursrecht

e) Ausgeschlossene verlieren jeden Anteil am Genossenschaftsvermögen. Schadenersatz und andere Ansprüche der Genossenschaft bleiben vorbehalten.

III. Vermögensrechtliches, Haftung, Reingewinn

Art. 3

a) Das Vermögen der Genossenschaft bildet eine Einheit. Für die Mitglieder besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils. Vermögen

b) Treten Bilanzverluste auf, so werden Nachschüsse bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 1000.-- je Mitglied und Bereinigung eingefordert. Haftung

c) Reicht das Genossenschaftsvermögen im Konkursfall zur Deckung der Schulden nicht, so haften die Mitglieder bis zu einem Maximalbetrag von je Fr. 2000.-- den Gläubigern solidarisch.

Art. 4

Der jeweilige Reingewinn der Genossenschaft ist wie folgt zu verwenden: Reingewinn

a) Für den Unterhalt und Ausbau der Anlagen

b) Zur Anlage von Reserven

c) Zur Verbilligung der elektrischen Energie

d) Für spezielle, von der Generalversammlung im Einzelfall beschlossene Zwecke

Eine Verteilung des Reingewinns unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5

Die Organe der Genossenschaft sind: Organe

a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

c) die Kontrollstelle

Art.6

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt, und zwar im Laufe der Frühjahrs nach Schluss des Rechnungsjahres.

Generalversammlung

Ausserordentlicherweise wird sie einberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschliesst
- b) mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es verlangen (nach Art. 881, Abs. 2 des OR)

Generalversammlungen sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstag vom Vorstand durch schriftliche Einladung an sämtliche Genossenschaftsmitglieder einzuberufen.

Art. 7

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

Befugnisse der
Generalversammlung

- a) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Rechnungsabnahmen
- d) Festsetzung der Entschädigung für Vorstandsmitglieder und Angestellte
- e) Aufnahme, Entlassung und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Revision der Statuten und des Reglementes
- g) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft
- h) Beschlussfassung über grössere Erweiterungen des Netzes und Transformatorstationen.
- i) Festsetzung der Strompreise und Gebühren
- j) Spezielle Beschlüsse gemäss Art. 4, Absatz d)

Art. 8

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung mit Vollmacht durch handlungsfähige, im gleichen Haushalt lebende Angehörige ist zulässig.

Stimmrecht

Art. 9

Gleichzeitig mit der Einberufung der Generalversammlung ist die Traktandenliste bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden. Ausgenommen ist die Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

Einberufung der
Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlicherweise dazu geboten worden ist und mindestens zehn Stimmberechtigte anwesend sind (unter Vorbehalt von Art 889, Abs. 1 des OR).

Beschlussfassung

Art. 11

Wahlen und Abstimmungen sollen in der Regel durch offenes Handmehr erfolgen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen.

Geheime
Abstimmung

Art. 12

Für gewöhnliche Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden gefasst werden (unter Vorbehalt von Art. 889, Abs. 1 des OR).

Für Wahlen und Abstimmungen sind im Übrigen die Bestimmungen des aarg. Wahlgesetzes massgebend.

Für Beschlüsse über Auflösung und Liquidation gelten die Bestimmungen von Art. 21 dieser Statuten.

Art. 13

Der Vorstand und dessen Präsident werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Generalversammlung gewählt.

Vorstand

Er besteht aus:

Präsident und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird (Art. 7).

Art. 14

Der Vorstand hat folgende Pflichten:

Pflichten des
Vorstandes

- a) Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte
- b) Vertretung der Genossenschaft nach aussen
- c) Aufstellung von Jahresrechnung und Jahresbericht
- d) Vollzug von Beschlüssen der Generalversammlung
- e) Einberufung der Generalversammlung
- f) Vorbereitung und Aufstellung der Traktandenliste dazu
- g) Der Vorstand beschliesst über die Anwendung der von der Generalversammlung gemäss Art. 7/Abs.i) festgesetzten Strompreise und Gebühren. Er ist berechtigt entsprechend der Marktsituation einzelnen Kundensegmenten Rabatte zu gewähren.

Art. 15

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier führen kollektiv zu zweien die für die Genossenschaft rechtsgültige Unterschrift.

Art. 16

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und die ganze Geschäftsführung zu prüfen und zu kontrollieren. Über ihren Befund hat sie der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Kontrollstelle

Art. 17

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht unbedingt Genossenschaftsmitglieder zu sein brauchen.

Konstituierung der
Kontrollstelle

Es sind ihr auf Verlangen alle Bücher und Belege vorzulegen und nötigenfalls über einzelne Angelegenheiten die gewünschten Informationen zu erteilen. Die Mitglieder der Kontrollstelle stehen unter Schweigepflicht.

Art. 18

Die Kontrollstelle wird jeweils zusammen mit dem Vorstand auf vier Jahre gewählt.

Art. 19

Genossenschaftsmitglieder können auf Verlangen jeweils sieben Tage vor der Generalversammlung den Jahresabschluss, die Bilanz und den Revisorenbericht einsehen.

Einsichtsrecht

V. Revision der Statuten, Liquidation

Art. 20

Anträge auf Statutenrevision müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der sie zu begutachten und der Generalversammlung zu unterbreiten hat. Soll eine Totalrevision vorgenommen werden, so hat der Vorstand eine Kommission zu bilden, die zuhanden der nächsten Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen hat. Statutenrevisionen, die die Auflösung der Genossenschaft bezwecken, sind nicht zulässig. Jede Statutenrevision ist in der Traktandenliste bekannt zu geben.

Statutenrevision

Art. 21

Ein Antrag auf Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Betriebes bedarf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten. Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Lage der Genossenschaft zu untersuchen und der folgenden Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat.

Auflösung

Bei dieser zweiten Versammlung kann die Liquidation und Auflösung beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist aber die Zustimmung von dreiviertel der Anwesenden erforderlich.

Art. 22

Die Liquidation der Genossenschaft ist im Sinne des Art. 913 des OR durchzuführen.

Liquidation

Art. 23

Die Mitteilungen und Einladungen erfolgen durch schriftliche Zustellung an sämtliche Genossenschaftsmitglieder. Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Schweiz. Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Aargau.

Publikation

Art. 24

Bei einer allfälligen Liquidation hat ein Schuldenruf zu erfolgen, und zwar im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Schuldenruf

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 25

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 11. März 1978 in allen Teilen.

Inkrafttreten

Art. 26

Für alle Rechtsverhältnisse, die vorstehend nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident: E. Keller

Der Aktuar: P. Rüegg

Vorstehende Statuten wurden von der Generalversammlung genehmigt.

5315 Böttstein, 22. März 1996

Statutenänderung

Korrektur: Art. 13 und Art. 14 g)

Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 15. März 2002

Anmerkung:

Die in obigen Statuten verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

